

Mappe Grenze

Gewerbeaufsichtsamt
Berlin

Berlin-Wilmersdorf, den 26.7.1951.
Babelsberger Str. 14-16.
Fernruf: 87 03 81 App. 49.

-Tgb.Nr. IV Jgd.K. 98/51 Fr.-

An die

Central - Cinema - Comp.
Film GmbH.

Berlin - Spandau

Verlängerte Daumstr. 16.

Betr.: Kinderarbeit.

Gemäss § 5 Absatz 4 des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30.4.1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) wird hiermit auf den Antrag vom 24.7.1951 -Gil/La.- widerruflich genehmigt, dass

ca. 100 bis 150 Kinder bei Aufnahmen
zu dem Film "Die sündige Grenze"

in der Zeit vom 27. Juli bis 31. August 1951

beschäftigt werden.

Diese Genehmigung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

- 1.) Es ist für dauernde Beaufsichtigung der Kinder durch eine geeignete Persönlichkeit zu sorgen.
- 2.) Die Dauer des Aufenthaltes der Kinder an der Betriebsstätte, einschliesslich der Wartezeit, darf höchstens 8 Stunden täglich betragen.
- 3.) Den Kindern sind ^{täglich} Pausen von insgesamt mindestens 1 Stunde zu gewähren.
- 4.) Die Beleuchtungsdauer bei Aufnahmen oder Proben darf jeweils 5 Minuten nicht übersteigen.
- 5.) Für die Kinder müssen einwandfreie Umkleide- und Aufenthaltsräume vorhanden sein.
- 6.) Die Kinder müssen in guter und sicherer Begleitung wieder nach Hause gebracht werden.

Die Genehmigung wird widerrufen, wenn gegen ihre Bedingungen oder die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes verstossen wird oder sich sonst Unzuträglichkeiten ergeben.

Gebührenfrei /



Wd.
fr.

Quelle: Artur Brauner-Archiv im Deutschen Filminstitut - DIF e.V., Frankfurt (Main)
Source: Deutsches Filminstitut - DIF: Artur Brauner Archive